



**Sitzungsvorlage**  
**für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln**  
**am 14. Dezember 2018**

**TOP 19**

**a) Anfrage der Fraktion DIE LINKE**

**Aktuelles Urteil OVG Münster –**  
**Regionalplanänderung BoAplus**

Rechtsgrundlage: § 12 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatte(r)in: Karina Lüdenbach, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2788

Inhalt: Beantwortung der Anfrage

Anlagen: 1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20. November 2018  
2. Pressemitteilung des OVG NRW

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 115/2018	
TOP 19 a)	Seite
Anfrage der Fraktion DIE LINKE Aktuelles Urteil OVG Münster – Regionalplanänderung BoAplus	2

## Beantwortung der Anfrage

### *1. Trifft der Bericht im KStA zu?*

Laut der Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2018 hat das Gericht festgestellt, dass der Bebauungsplan „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Stadt Bergheim, der Grundlage für die Errichtung eines modernen Braunkohlekraftwerks sein sollte, unwirksam sei. Weiter heißt es dort, dass nach Auffassung des 7. Senats die im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Regionalrat beschlossene 5. Änderung des Regionalplans, mit der u. a. im Bebauungsplangebiet ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ dargestellt worden sei, unwirksam sei. Insofern trifft die Aussage im Kölner Stadtanzeiger zu.

### *2. Wenn ja, welcher „materielle Fehler“ wurde bei der Aufstellung der betreffenden Regionalplanänderung gemacht?*

Ob und wenn ja welche „materiellen Fehler“ das Gericht im Vorgang gesehen hat, lässt sich ohne Kenntnis des vollständigen Urteils, insbesondere der Begründung, nicht feststellen.

### *3. Kann dieser Mangel seitens der Regionalplanbehörde geheilt werden?*

Materielle Fehler können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen geheilt werden. Ob dies hier einschlägig ist, lässt sich erst nach Kenntnisnahme des Urteils beurteilen.

### *4. Beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde in Revision zu gehen?*

Da die Regionalplanungsbehörde nicht Beteiligte im fraglichen Verfahren war, kann sie auch keine Rechtsmittel einlegen.

### *5. Muss möglicherweise das Regionalplanänderungsverfahren wiederholt werden?*

Auch diese Frage lässt sich erst nach Kenntnisnahme des Urteils beantworten.

### *6. Liegt das Urteil der Regionalplanungsbehörde vor und kann dieses zur Verfügung gestellt werden?*

Derzeit nicht. Sobald es vorliegt, wird es dem Regionalrat zur Verfügung gestellt.



Zeughausstraße 10  
3. Stock, Zimmer Z32  
50667 Köln  
Telefon 02 21/147 2817  
kontakt@die-linke-im-regionalrat-koeln.de

An den Vorsitzenden  
des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln  
Rainer Deppe, MdL

20.11.2018

19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 14.12.2018  
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Regionalrat Köln gemäß § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates am 14.12.2018 aufzunehmen:

## **Aktuelles Urteil OVG Münster Regionalplanänderung BoAplus**

Dem Kölner StadtAnzeiger vom 16.11.2018 war zu entnehmen, dass das OVG Münster festgestellt hat, dass die vom Regionalrat Köln am 5. Juli 2013 beschlossene Regionalplanänderung unwirksam sei (siehe 5. Änderung Regionalplan Teilabschnitt Region Köln, Kraftwerksstandort Bergheim-Niederaußem, Planung Kraftwerk BoAplus).

Daraus folge die Unwirksamkeit des auf dieser Grundlage erstellten Bebauungsplanes der Stadt Bergheim.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Trifft der Bericht im KStA zu?**
2. **Wenn ja, welcher „materielle Fehler“ wurde bei der Aufstellung der betreffenden Regionalplanänderung gemacht?**
3. **Kann dieser Mangel seitens der Regionalplanbehörde geheilt werden?**
4. **Beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde in Revision zu gehen?**
5. **Muss möglicherweise das Regionalplanänderungsverfahren wiederholt werden?**
6. **Liegt das Urteil der Regionalplanungsbehörde vor und kann dieses zur Verfügung gestellt werden?**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Singer

Fraktionsvorsitzender

Fraktion **DIE LINKE.**

Im Regionalrat Köln

## **Bebauungsplan für neues Braunkohlekraftwerk in Niederaußem unwirksam**

**15. November 2018**

Der Bebauungsplan „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Stadt Bergheim, der Grundlage für die Errichtung eines modernen Braunkohlekraftwerks sein sollte, ist unwirksam. Dies hat das Oberverwaltungsgericht heute in einem Normenkontrollverfahren entschieden, das zwei Anwohner angestrengt hatten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ wollte die Stadt Bergheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlekraftwerks mit hohem Wirkungsgrad und einer elektrischen Leistung von 1.100 MW durch die RWE Power AG schaffen. Die von der Stadt Bergheim vorgesehene Fläche schließt an bestehende Kraftwerksblöcke zur Braunkohleverstromung in Niederaußem an, die nach Errichtung des neuen Kraftwerks teilweise stillgelegt werden sollten. Gegen den Bebauungsplan hatten Eigentümer von Wohnhäusern in dem benachbarten Ortsteil Bergheim-Rheidt Antrag auf Normenkontrolle gestellt.

Zur Begründung seines Urteils hat der 7. Senat ausgeführt: Der Bebauungsplan leide schon an einem formellen Mangel. Im Verfahren der Planaufstellung sei die Öffentlichkeit nur in unzureichender Weise darauf hingewiesen worden, welche Arten umweltbezogener Informationen der Stadt vorgelegen hätten. Ferner sei der Bebauungsplan wegen eines Verstoßes gegen den übergeordneten Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, materiell fehlerhaft. Die im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Regionalrat beschlossene 5. Änderung des Regionalplans, mit der u. a. im Bebauungsplangebiet ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ dargestellt worden sei, sei unwirksam. Darin sei entgegen höherrangigem Recht eine Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung am Kraftwerkstandort Niederaußem von 9.300 MW festgelegt worden; diese sei maßgeblich auf die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen gerichtet gewesen. Eine solche auf den Klimaschutz bezogene Festlegung dürfe indes für den Kraftwerkstandort wegen des Vorrangs des Immissionsschutzrechts und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in einem Regionalplan nicht getroffen werden. Die danach maßgebliche Fassung des Regionalplans vor der 5. Änderung stelle einen Freiraum- und Agrarbereich dar; das stehe der Festsetzung eines Sondergebiets für ein Braunkohlekraftwerk durch einen Bebauungsplan entgegen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Aktenzeichen: 7 D 29/16.NE

© Die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, 2018

Quelle: [http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/51\\_181115/index.php](http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/51_181115/index.php)